

III ZR 154/55

Verkündet
am 14. Januar 1957
Schorm, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt Koblenz, vertreten durch den Oberbürgermeister,

Beklagten, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Stadtsekretär i.R. Wilhelm F [REDACTED] in K [REDACTED],
A [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 1956 un-
ter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger
sowie der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Arndt,
Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen Zif-
fer 2 des Urteils des 1. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Koblenz vom 26. Mai
1955 wird zurückgewiesen.

Auf die Revision der Beklagten werden
Ziffer 1 des Urteils, soweit in ihr zu Un-

gunsten der Beklagten erkannt ist, sowie Ziffer 3 des Urteils aufgehoben. In diesem Umfang wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Dem Berufungsgericht wird die Entscheidung über die Kosten der Revision übertragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die beklagte Stadt hatte den am 24. März 1900 geborenen Kläger am 1. August 1923 als Stadtsekretär im Beamtenverhältnis eingestellt. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 "stellte" sie ihn bis auf weiteres, längstens auf sechs Monate, der NS-Volkswohlfahrt "zur Verfügung". Dies begründete sie mit dem großen Interesse, das sie an der Entlastung ihres Wohlfahrtsamtes durch die NSV besitze. Die Tätigkeit des Klägers bei der NSV wurde mehrfach verlängert; noch bei Kriegsende war der Kläger dort tätig. Während jener Tätigkeit zahlte die Beklagte vom 1. Oktober 1933 bis 31. August 1942 Gehaltsbezüge an den Kläger aus. Diese bestritt sie bis 31. März 1935 aus eigenen Mitteln; danach erhielt sie die ausgezahlten Beträge von der NSV erstattet. Ab 1. September 1942 erhielt der Kläger die Bezüge unmittelbar von der NSV-Verwaltung ausgezahlt. Die Beiträge zu der Ruhegehalts- und Witwenkasse entrichtete die NSV für den Kläger unmittelbar an die Beklagte.

Nach dem Zusammenbruch beschäftigte die Beklagte den Kläger nicht mehr. Nach seiner Einstufung als Mitläufer versetzte sie ihn im Hinblick auf eine bei ihm eingetretene Dienstunfähigkeit mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in den Ruhestand.

Die Parteien streiten jetzt darüber, welche ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten bei der Berechnung der dem Kläger zustehenden Versorgungsbezüge zu berücksichtigen sind. Die Beklagte hat ursprünglich bei der anlässlich der Zurruesetzung des Klägers am 2. Juli 1953



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vorgenommenen Festsetzung seiner Versorgungsbezüge die Zeit vom 24. März 1927 bis 31. März 1935, sowie die Kriegsjahre 1917 und 1918 mit insgesamt 10 Jahren und 8 Tagen als ruhegehaltsfähig behandelt. Der Kläger hat dagegen die Auffassung vertreten, ihm seien darüber hinaus auch die Zeit vom 1. April 1935 bis zum Kriegsende sowie die Nachkriegszeit vom 8. Mai 1945 bis 31. März 1951, sonach insgesamt 26 Jahre und 8 Tage, als ruhegehaltsfähig anzurechnen. Seinem auf diese Berechnung gestützten Klagebegehren hat das Landgericht unter Abweisung einer geringen Mehrforderung in der Form stattgegeben, daß es die Beklagte verurteilte, an den Kläger zusätzlich zu den von ihr bereits ausgezahlten Ruhegeldern für das erste Jahr seiner Pensionierung noch 2.344,22 DM nebst 4 % Zinsen nachzuzahlen, und daß es weiter die Verpflichtung der Beklagten feststellte, das Ruhegeld des Klägers nach einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von 26 Jahren und 8 Tagen zu berechnen und zu zahlen. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Sie hat in ihr auch ihrerseits die genannte Nachkriegszeit im Hinblick auf die Neufassung des §. 35 Abs 3 G 131 mit Wirkung ab 1. September 1953 für anrechnungsfähig erklärt und beantragt, den Kläger mit seinem Klagebegehren insoweit abzuweisen, als sie zur Zahlung eines höheren Betrages als 375,50 DM nebst Zinsen verurteilt und als auf die Anrechnung einer 15 Jahre, 336 Tage übersteigenden ruhegehaltsfähigen Dienstzeit erkannt worden sei. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und dabei die vom Landgericht getroffene Feststellung dahin gefaßt, daß die Beklagte verpflichtet sei, bei der Berechnung des dem Kläger zu zahlenden Ruhegehalts auch die Zeit vom 1. April 1935 bis 8. Mai 1945 als ruhegehaltsfähige Dienstzeit anzurechnen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Berufungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Beide Vordergerichte haben sich mit der Frage, ob die Klage im Hinblick auf die dem Beamtenrecht eigentümliche Regelung einer Vorentscheidung über die vermögensrechtlichen Ansprüche eines Beamten, eines Ruhestandsbeamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis zulässig ist, nicht auseinandergesetzt. Die einschlägigen Vorschriften sind indessen als eine Prozeßvoraussetzung von Amts wegen zu beachten und vom Revisionsgericht selbständig zu prüfen (ZBR 1954, 289 /290 zu Ziff 3 mit Nachweisen/. Die vom erkennenden Senat angestellte Prüfung ergibt, daß der Rechtsweg für den vom Kläger geltend gemachten Versorgungsanspruch zur Zeit der Klagerhebung offengestanden hat.

Maßgebend für den Kläger auch in seiner Eigenschaft als ein unter Art 131 GrundG fallender Beamter ist zunächst die Bestimmung des § 145 des Rheinland-Pfälzischen Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 28. April 1951 - LBG - (vgl § 63 Abs 1 Satz 2 G 131; § 2 Abs 2 des Rheinland-Pfälzischen Landesergänzungsgesetzes zum G 131 vom 31. Mai 1952; § 161 LBG; Urteil des Senats vom 22. Oktober 1956 - III ZR 62/55). Nach § 145 LBG liegt ein den Rechtsweg eröffnender Vorbescheid nicht nur vor, wenn die oberste Dienstbehörde den Anspruch des Beamten- oder Versorgungsempfängers abgelehnt hat (Abs 1), sondern auch dann, wenn die oberste Dienstbehörde einen Festsetzungsbescheid über die Höhe der Versorgungsbezüge erlassen hat (Abs 2 in Verbindung mit § 128 d Ges; vgl auch LM Nr 3 zu § 143 DBG). Im Fall des Klägers hat nun ausweislich der Personalak-

ten der Oberbürgermeister der beklagten Stadt am 14. Juli 1953 das Vorliegen einer dauernden Dienstunfähigkeit beim Kläger festgestellt - daran knüpfte sich der Eintritt in den Ruhestand als gesetzliche Folge (§ 35 G 131 entsprechend) - und ferner die Zurruhesetzung des Klägers ausgesprochen. Der Verfügung war ein vom 2. Juli 1953 datierter Bescheid beigelegt, in dem der für den Kläger mit dem Eintritt in den Ruhestand entstehende Ruhegehaltsanspruch, wie dies Sinn und Zweck eines Bescheides nach § 128 LBG ist, der Höhe nach festgesetzt worden war, und zwar unter Berücksichtigung einer Dienstzeit bei der Beklagten vom 24. März 1927 bis 31. März 1935. Der Bescheid ist dem Kläger, wie die Personalakten des weiteren zeigen, am 20. Juli 1953 gegen Empfangschein und damit in einer dem § 153 LBG in Verbindung mit § 19 RDStO genügenden Form übergeben worden. War der Oberbürgermeister im Bereich des § 128 LBG für den Kläger die oberste Dienstbehörde gewesen und galt die Bestimmung des § 145 Abs 2 Satz 3 LBG nicht für den Kläger als Kommunalbeamten (vgl § 1 Abs 5, § 4 Abs 2 DVO z DBG vom 2. Juli 1937/28. April 1938; Arend, Beamten-gesetz für Rheinland-Pfalz, 1955, Anm 1 zu § 128, Anm 5 zu § 145), so hatte demnach der Zugang des Bescheids für den Kläger die sechsmonatige Frist zur Beschreitung des Rechtsweges (§ 145 Abs 2 Satz 2 LBG) in Lauf gesetzt. Zugunsten des Klägers kommt indessen in Betracht:

Gegen den Bescheid vom 2. Juli 1953 hat für den Kläger dessen Berufsorganisation, der Verband der Kommunalbeamten, Angestellten und Anwärter in Koblenz, unter dem 5. November 1953 bei der Beklagten Vorstellungen erhoben und in ihnen beantragt, dem Kläger die Zeit seiner Tätigkeit bei der NSV bis zu dem Zusammenbruch des Jahres 1945 als ruhegehaltsfähig anzurechnen. Die Beklagte hat daraufhin unter dem 26. November 1953 die Frage

der Anrechenbarkeit dem Innenministerium unterbreitet und um Entscheidung darüber gebeten, ob von der Möglichkeit des § 163 Abs 2 LBG Gebrauch gemacht werde - nach dieser Übergangsbestimmung kann mit Zustimmung des Ministers der Finanzen auch eine nach dem 27. Lebensjahr liegende Zeit als ruhegehaltstfähig anerkannt werden, die nach den früheren Vorschriften anrechenbar war - . Das hat sie gleichzeitig dem Berufsverband des Klägers mitgeteilt und hinzugefügt, sie werde nach Klärung der Zweifelsfrage, bei der eine Beteiligung des Ministeriums angebracht erscheine, weitere Nachricht geben. Dies hat sie sodann in einem unter dem 5. Februar 1954 an den Verband gerichteten Schreiben getan. In der Zwischenzeit hatte sie in einem Schreiben, das sie am 14. Januar 1954 an den vom Kläger mit der Wahrung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt richtete, ausgeführt, die Stellungnahme des Ministeriums stehe noch aus, eine endgültige Entscheidung habe sich noch nicht treffen lassen, so daß auch der Verwaltungsrechtsweg vorerst nicht beschritten werden könne. Die Beklagte hat also, wie in jeder ihrer schriftlichen Äußerungen zum Ausdruck kam, auf die Vorstellungen des Berufsverbandes hin die Angelegenheit nicht mehr als abgeschlossen betrachtet wissen wollen. Ihre Erklärung, die sachlich bedeutet, daß der erlassene Versorgungsbescheid nur mehr eine vorläufige Maßnahme sein solle, ist rechtserheblich. Zwar verschließt der Ablauf der Klagefrist des § 145 LBG endgültig den Rechtsweg für den zu erhebenden Anspruch. Den verschlossenen Rechtsweg können, wie anerkannt rechtens ist, auch neue Gesuche und Eingaben des Beamten nicht wieder eröffnen, auch dann nicht, wenn die Behörde sich mit ihnen befaßt und über sie einen neuen Bescheid erteilt; denn eine neue Klagemöglichkeit liefe dem mit der Einrichtung des Vorbescheids verfolgten Zweck zuwider, eine alsbaldige Klä-

rung über die vermögensrechtlichen Verhältnisse des Beamten herbeizuführen. Andererseits ist aber ein - negativer - Vorbescheid, wie ihn § 145 Abs 1 LBG im Auge hat, nur eine solche Erklärung, die eindeutig und endgültig die Ansprüche des Beamten ablehnt. Auch ein Versorgungsbescheid gilt nach § 145 Abs 2 als ein Vorbescheid. Wie nun die zuständige Behörde einen von ihr nach § 145 Abs 1 LBG erteilten Vorbescheid, solange dem Beamten gegen diesen der Rechtsweg noch offen steht, aufheben und dadurch den Ablauf der Klagefrist verhindern kann, so ist die Behörde befugt, zu erklären, daß sie einen, von ihr im allgemeinen ohne vorherige Anhörung des Beamten erlassenen Versorgungsbescheid auf Grund der von dem Beamten während des Laufes der Klagefrist erhobenen Gegenvorstellungen erneut überprüfen und an der von ihr vorgenommenen Festsetzung der Versorgungsbezüge nicht festgehalten werden wolle. Das hat die Wirkung, daß auch der Beamte nicht an dem Bescheid festgehalten werden kann und erst dann den - ihm nicht bereits verschlossenen - Klageweg zu beschreiten braucht, wenn ihm die Behörde ihre neue, endgültige Stellungnahme bekanntgegeben hat. Eine solche neue abschließende Stellungnahme liegt im Falle des Klägers erst in den beiden vom 5. Februar 1954 datierten Schreiben, die die Beklagte am 12. Februar 1954 an den Kommunalverband und an den anwaltschaftlichen Vertreter des Klägers hat abgehen lassen. In ihnen teilt sie mit, daß auch das Ministerium die erbetene Berücksichtigung von Vordienstzeiten abgelehnt habe, und stellt die Erhebung der Klage anheim. Dann hat der Kläger mit seiner am 6. August 1954 eingereichten und am 17. August 1954 zugestellten Klage (§ 261 b ZPO) die Frist des § 145 LBG gewahrt. Sein Klagebegehren ist daher, wie dies die Vor-dergerichte getan haben, sachlich zu prüfen.

II.

1.) Der Zeitraum, in dem der Kläger bei der NSV tätig war, hat nach § 81 Abs 1 Ziff 3 LBG dann bei der Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit unberücksichtigt zu bleiben, wenn es sich damals um eine Beurlaubung des Klägers aus dem städtischen Dienst zur NSV unter Fortfall der beamtenrechtlichen Dienstbezüge handelte, vorausgesetzt, daß die Berücksichtigung dem Kläger nicht zugesagt worden ist. Daß von einer Beurlaubung des Klägers ohne Dienstbezüge für die Zeit nicht gesprochen werden kann, in der er bei der NSV tätig war, die Beklagte aber seine Bezüge zahlte, ohne sie von der NSV erstattet zu erhalten, erkennt auch die Beklagte an. Mit den Vordergerichten kann eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge auch nicht zu Ungunsten des Klägers für die Zeitspannen angenommen werden, in denen die Bezüge des Klägers zunächst von der Beklagten ausgezahlt, ihr aber von der NSV erstattet und schließlich unmittelbar von der NSV an den Kläger ausgezahlt wurden.

Das ergibt sich aus dem Rechtsgrundsatz, daß Unklarheiten bei der Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen Dienstherrn und Beamten zu Lasten des ersteren zu gehen haben (s. hierzu Urteil des Senats vom 22. Oktober 1956 III ZR 71/55 mit Angabe weiterer Belegstellen). In dem Umstand nun, daß die Beklagte im April 1935 dazu überging, sich die von ihr an den Kläger gezahlten Dienstbezüge von der NSV erstatten zu lassen, brauchte der Kläger, auch wenn er hiervon wußte, nicht mehr als eine finanzielle Maßnahme zu sehen, die nur im Verhältnis zwischen seinem Dienstherrn und der NSV Bedeutung

hatte. Nach wie vor berechnete die Beklagte die Gehaltsbezüge des Klägers, zahlte sie nicht anders aus, als wenn sie Gehaltsansprüche des Klägers erfülle, und brachte ihm gegenüber nicht zum Ausdruck, daß eine Abänderung seiner beamtenrechtlichen Stellung in Gestalt des Fortfalls seiner Dienstbezüge für die Zeit seiner weiteren Beurlaubung angeordnet werde (vgl. § 17 Abs 4 DBG und LBG). Vergeblich verweist die Revision darauf, daß der Kläger nicht nur um die Erstattung der Bezüge durch die NSV gewußt habe, sondern auch nach einem Aktenvermerk im Januar 1936 von der Beklagten die Bestätigung erbeten habe, er sei bis zum 31. Juli 1936 ohne Gehaltsbezüge unter Aufrechterhaltung seiner Beamtenrechte zur Dienstleistung bei der NSV beurlaubt. Ihr ist entgegenzuhalten, daß die Beklagte in ihrem Bestätigungsschreiben es vermied, von einer Beurlaubung ohne Gehaltsbezüge zu sprechen, sondern sich auf die Erklärung beschränkte, der Kläger sei auf jederzeitigen Widerruf unter Aufrechterhaltung seiner Beamtenrechte zur Dienstleistung bei der NSV beurlaubt. Nach Erteilung der Bestätigung war die Rechtslage dahin, daß der Kläger ohne Gehaltsbezüge beurlaubt sei, obwohl ihm sein Dienstherr noch Gehalt auszahlte, nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit klargestellt. Es geht nicht an, mit der Revision die Bitte des Klägers als dessen Einverständnis mit einem Urlaub ohne Gehalt aufzufassen und in ihr die Grundlage für eine Vereinbarung zu sehen, kraft deren der Anspruch des Klägers auf Gehalt für die Dauer seiner Beurlaubung beseitigt worden sei. Aus der von der Revision aufgegriffenen Behauptung, daß die Tätigkeit des Klägers bei der NSV entgegen der anfänglichen Erwartung der Stadt das städtische Wohlfahrtsamt nicht entlastet habe, hat die Beklagte nicht dem Kläger erkennbar eine Folgerung dahin gezogen, daß er zwar bei der NSV belassen werde, ausschließlich aber von dieser eine Vergütung für seine Dienstleistung erhalten

solle.

Wenn sodann auf Grund einer zwischen der Beklagten und der NSV zustande gekommenen Vereinbarung der Kläger ab 1. September 1942 nur noch von der NSV Bezüge ausgezahlt erhielt, so kann in diesem Umstand allein in Übereinstimmung mit den Vorderrgerichten nicht mehr als eine kassentechnische Maßnahme gesehen werden derart, daß die NSV die Dienstbezüge, die die Beklagte dem Kläger schuldete, für diese an ihn auszahlte und dafür das bisherige Erstattungsverfahren fortfiel. Insoweit der Kläger während seiner Tätigkeit bei der NSV als Folge entsprechender Zuwendungen der NSV ein höheres Gehalt erhielt, als er im Falle einer Dienstleistung in der Verwaltung der Beklagten bezogen hätte, ist dies nicht mehr als eine Nebenfolge seiner veränderten Dienstleistung, nicht aber ein eindeutiges Merkmal dafür, daß der Kläger Gehaltsansprüche nur mehr gegen die NSV, nicht aber gegen die Beklagte haben sollte.

Daß im Verhältnis der Streitteile das Vorliegen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht klar herausgestellt worden ist, findet einen beredten Ausdruck darin, daß beide Vorderrgerichte eine solche Beurlaubung verneint haben. Die Revision vermag das Berufungsurteil auch nicht mit dem Hinweis darauf zu widerlegen, nach den vom Berufungsgericht angeführten Richtlinien vom 12. Januar 1936 sei eine Beurlaubung des Klägers zur NSV unter Belassung der Dienstbezüge über zwei Jahre hinaus nicht zulässig gewesen und könne daher nicht im Willen der Streitteile gelegen haben. Offen kann bleiben, ob die Beklagte, als sie den Kläger der NSV "zur Verfügung stellte", an eine Beurlaubung des Beamten oder an eine Abordnung oder an eine einer Abordnung entsprechende Maßnahme gedacht hat. Jedenfalls hat die Beklag-

te auch jene Richtlinien nicht zum Anlaß genommen, dem Kläger gegenüber klarzustellen, daß und wie sie sich an jene Anordnung halte und wie sie seine Dienstleistung bei der NSV mit den Richtlinien vereinbaren wolle.

An dem so gewonnenen, mit dem Berufungsurteil übereinstimmenden Ergebnis, daß die Beklagte die gesamte Zeit, in der der Kläger bei der NSV Dienst leistete, als ruhegehaltsfähig berücksichtigen muß, kann es auch nichts ändern, daß nach § 85 Abs 2 LBG eine im Dienst der NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder eines ihrer Verbände zurückgelegte Dienstzeit nicht berücksichtigt werden kann. Denn diese Vorschrift hat den Fall zum Gegenstand, daß der Beamte damals in einem Dienstverhältnis zu der NSDAP usw stand, nicht aber den von § 81 LBG erfaßten Tatbestand, daß der Beamte seinerzeit in einem Beamtenrechtsverhältnis stand und aus ihm zu einer anderweiten Dienstleistung abgestellt war. In seinem Urteil vom 25. Oktober 1954 - III ZR 43/53 - hat der Senat mit Bezug auf die Bestimmung des § 18 der 3. Nordrhein-Westfälischen Sparverordnung vom 19. März 1949, die die in § 85 Abs 1 Ziff 1 DBG vorgesehene Möglichkeit der Anrechnung einer hauptberuflichen Vordienstzeit bei der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen beseitigte, ausgeführt, es sei danach nicht zulässig, daß jemand für seinen Dienst in der NSDAP irgend eine Vergütung, auch in Gestalt einer Verbesserung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit, beanspruche. Dabei hat der Senat es als unerheblich bezeichnet, daß § 18 Abs 3 VO sich nicht ausdrücklich auch auf § 81 DBG (= § 81 LBG) beziehe. Diese Ausführungen sind indessen, wie der Zusammenhang ergibt, im Blick darauf gemacht, daß angesichts der Bestimmung der Verordnung eine verwaltungsmäßige Zusicherung, wonach die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als

ruhegehaltsfähig angerechnet werde, nicht anders: als die gesetzliche "Zusicherung" des § 85 Abs 1 Ziff 1 DBG zu behandeln und infolgedessen nicht mehr zu beachten sei.

2.) Gegen die vom Berufungsgericht vorgenommene Anrechnung der Nachkriegszeit hat die Revision eine ausdrückliche Rüge nicht erhoben. Sie will aber die Verurteilung der Beklagten für das erste, mit dem 1. Juli 1953 begonnene Pensionsjahr des Klägers auf eine Nachzahlung von 375,50 DM begrenzt sehen. Dies hat, was das Berufungsgericht und die Revision übersehen haben, ausweislich der von der Beklagten in ihrer Berufungsbegründung angestellten Berechnung zur Voraussetzung, daß die Beklagte die Zeit vom 8. Mai 1945 bis 31. März 1951 bei der Errechnung der für Juli und August 1953 zu zahlenden Ruhegelder nicht als ruhegehaltsfähig anzusetzen braucht. Das Bestehen oder Nichtbestehen dieser Verpflichtung ist im Rahmen der von der Revision geltend gemachten sachlichrechtlichen Anfechtung des Berufungsurteils auch ohne eine besondere nach dieser Richtung gehende Rüge zu prüfen. Was nun die Berücksichtigung dieser Zeit betrifft, so hat das - nach dem Versorgungsbescheid der Beklagten vom 2. Juli 1953 erlassene - Bundesbeamtengesetz vom 14. Juli 1953 durch eine Neufassung des § 35 G 131 die Anrechnung einer beschäftigungslosen Zeit für Fälle wie die des Klägers vorgeschrieben, jedoch erst (§ 202 des Gesetzes) mit Wirkung vom 1. September 1953. Für die Monate Juli und August 1953 fehlt es dagegen an einer dem Kläger günstigen Regelung (vgl auch "Der Beamte in Rheinland-Pfalz" 1953, 29 317).

3.) Aus dem zu 1) und 2) Gesagten folgt: Die vom Berufungsgericht in Ziffer 2 seines Urteils getroffene

Feststellung, daß die Beklagte bei der Berechnung des dem Kläger für das zweite und die folgenden Pensionsjahre zustehenden Ruhegehalts neben den unstreitigen Zeiten, darunter der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 31. März 1951, auch die Zeit vom 1. April 1935 bis 8. Mai 1945 als ruhegehaltstfähige Dienstzeit anzurechnen hat, ist von der Revision ohne Erfolg angegriffen worden. In diesem Umfang ist also die Revision zurückzuweisen.

Die der Beklagten vom Berufungsgericht in Ziffer 1 des Urteils mit einem geringen Abstrich für das erste Pensionsjahr in Höhe von 2.344,22 DM auferlegte Nachzahlung beruht auf der für die Monate Juli und August 1953 nicht zutreffenden Annahme, daß die Beklagte nicht nur die Zeit vom 1. April 1935 bis 8. Mai 1945, sondern auch die sich anschließende Zeit bis 31. März 1951 als ruhegehaltstfähig zu berücksichtigen habe. Hinsichtlich des sich freilich in engen Grenzen haltenden Unterschiedsbetrages, der sich ergibt, wenn die Beklagte bei der Errechnung der Ruhegelder für Juli und August 1953 die Nachkriegszeit nicht berücksichtigt, und der daraus folgenden Ermäßigung der Urteilssumme ist die Sache zur Endentscheidung nicht reif. Da der Erlaß eines Grundurteils nicht angezeigt erscheint, ist das Urteil in Ziffer 1, soweit nicht in ihm bereits die Klage abgewiesen ist, aufzuheben und insoweit die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Dieses hat über sie in dem aufgezeigten Rahmen, falls eine gütliche Erledigung nicht zustandekommen sollte, neu zu verhandeln und zu entscheiden. Da sich von hier aus gegenwärtig auch nicht überblicken läßt, ob

und inwieweit der Kläger im Hinblick auf § 92 ZPO mit einem höchstens kleinen Teil der Kosten zu belasten ist, muß auch der in Ziff 3 des Urteils enthaltene Kostenausspruch der nochmaligen Entscheidung des Berufungsgerichts unterstellt werden. Diesem ist auch die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz zu überlassen.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Hußla